

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Johannesstift Diakonie gAG

Anschrift: Siemensdamm 50, 13629 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	21
B6. Änderungen der Risikodisposition	22
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	23
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	23
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
D. Beschwerdeverfahren	26
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	26
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	30
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	32
E. Überprüfung des Risikomanagements	33

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Matthias Buhl, zuständige Person gemäß § 4 Abs. 3 LkSG

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Zur Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements wurde eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die aus Vertreter*innen verschiedener Konzernbereiche zusammengesetzt ist. Ihr gehören das für Compliance zuständige Mitglied des Vorstandes der Johannesstift Diakonie gAG, die Compliance-Beauftragte des Unternehmens sowie Vertreter*innen des Zentralen Dienstes Recht und Compliance, des Zentralen Einkaufs sowie bei Bedarf anlassbezogen der Krankenhäuser und Altenhilfeeinrichtungen an. Mit dieser konzernweiten Besetzung der Steuerungsgruppe wird gewährleistet, dass alle Geschäftsbereiche des Gesamtunternehmens in das Risikomanagement eingebunden sind. Zudem hat der Vorstand der Johannesstift Diakonie gAG eine zuständige Person gemäß § 4 Abs. 3 LkSG (sog. Menschenrechtsbeauftragter) benannt. Diese berichtet regelmäßig an den Vorstand.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.johannesstift-diakonie.de/die-johannesstift-diakonie/compliance-hinweisabgabe>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde gegenüber den Mitarbeitenden im Intranet bekannt gegeben und ist dort dauerhaft zum Abruf bereit gehalten. Die Grundsatzklärung ist auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht. Der Mitarbeitervertretung wurde die Grundsatzklärung zur Kenntnis gegeben. Die Information der unmittelbaren Zulieferer erfolgte auf verschiedenen Wegen, z.B. in Lieferantenjahresgesprächen oder bei Vertragsanbahnung/-abschluss.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde nach der erstmaligen Risikoanalyse erstellt, sodass die maßgeblichen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden konnten.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Johannesstift Diakonie hat eine zuständige Person für die Überwachung des Risikomanagements i.S.d. § 4 Abs. 3 LkSG benannt. Diese Person ist verantwortlich für die Überwachung des Risikomanagements inkl. Risikoanalyse, des Ergreifens von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens und die turnusmäßige und anlassbezogene Information des Vorstands über ihre Arbeit und die Veröffentlichung des Jahresberichts und ist Ansprechpartner für die mit der Umsetzung des LkSG beteiligten Stellen im Unternehmen.

Die Beschaffungsentitäten der jeweiligen Bereiche sind verantwortlich für die Auswahl der Zulieferer und die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Abstimmung mit den Geschäftsführungen der jeweiligen Konzerngesellschaft der Johannesstift Diakonie, die vertraglich mit dem betroffenen Zulieferer verbunden ist. Eine konzernweite Beschaffungsleitlinie zum nachhaltigen Einkauf ist dabei die Basis der Vergabeentscheidungen und berücksichtigt auch das Ergebnis der Risikoanalyse nach LkSG.

Die Verantwortlichkeit für das Beschwerdeverfahren ist bei der Compliance-Beauftragten unseres Unternehmens und bei einer externen Ombudsperson angesiedelt. Die Johannesstift Diakonie gAG hat als Hinweisgeberstelle eine Ombudsperson eingesetzt, damit sich Hinweisgebende auch vertraulich und anonym an eine externe dritte Person wenden können, die Erfahrung im Umgang mit regelwidrigem Verhalten hat. Die Ombudsperson kann von Mitarbeitenden und auch Externen kontaktiert werden, wenn der Verdacht auf Verletzung geltenden Rechts, wie Gesetze und Verordnungen etc., auf schwere Verstöße gegen Richtlinien und Verhaltensgrundsätze der Johannesstift Diakonie gAG sowie auf mögliche umwelt- und menschenrechtsbezogene Risiken oder (Pflicht-)Verletzungen besteht.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Zur Vorbereitung der softwaregestützten Risikoanalyse erstellt der Zentrale Dienst Rechnungswesen eine vollständige Kreditorenlisten aller Lieferanten. Diese Daten werden an den externen Softwaredienstleister übermittelt. Auf Grundlage der Ergebnisse der softwaregestützten

Risikoanalyse prüft die zuständige Person nach § 4 Abs. 3 LkSG das Ergreifen von Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahmen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse fließen in die Lieferantenbewertung ein und finden unter Berücksichtigung der unternehmenseigenen Beschaffungsleitlinie Beachtung bei der Auswahl der Zulieferer sowie der Entscheidung über Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahmen.

Über eingehende Beschwerden berichten die Compliance-Beauftragte und die Ombudsperson an die zuständige Person nach § 4 Abs. 3 LkSG.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen nach LkSG werden interne und externe Ressourcen genutzt. Bei den jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen der Lieferanten der Johannesstift Diakonie gAG greifen wir auf die Daten des weltweit größten Anbieters von Nachhaltigkeitsbewertungen von Unternehmen zurück, mittels derer für jeden einzelnen Lieferant das konkrete Risikopotential ermittelt werden kann. Die Kosten für die Software liegen im fünfstelligen Bereich pro Jahr. Zudem hat die Johannesstift Diakonie gAG als Hinweisgeberstelle eine (externe) Ombudsperson eingesetzt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse fand fortlaufend im Jahr 2023 statt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Zur Vorbereitung der softwaregestützten Risikoanalyse erstellt der Zentrale Dienst Rechnungswesen eine vollständige Kreditorenlisten aller Lieferanten. Diese Daten werden an den externen Softwaredienstleister übermittelt. Basierend auf Länder- und Branchenrisiken wird dort eine automatisiertes Risk-Mapping der gesamten Lieferbasis erstellt. Zusätzlich erfolgt die Risikobewertung durch KI-basierte Erfassung von öffentlichen Nachhaltigkeitsinformationen von Lieferanten (bspw. Nachhaltigkeitsberichte, Zertifikate und deren Gültigkeit, etc.). Der Softwareanbieter übermittelt die Ergebnisse an die zuständige Person nach § 4 Abs. 3 LkSG.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine anlassbezogene Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 4 LkSG lagen im Berichtszeitraum nicht vor. Es gab keine Anhaltspunkte für eine wesentlich veränderte oder wesentlich erweiterte Risikolage in der Lieferkette. Zudem gab es keine Hinweise im Beschwerdeverfahren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Aufgrund der mittleren vierstelligen Zahl an unmittelbaren Lieferanten war eine Gewichtung unausweichlich. Die Ergebnisse der softwaregestützten Risikoanalyse kategorisieren die Lieferanten nach kein bzw. geringes Risiko, mittleres Risiko und hohes Risiko. Für die Hälfte der Lieferanten wurde als Ergebnis kein bzw. niedriges Risiko ausgewiesen, für die andere Hälfte ein mittleres Risiko. Ein hohes Risiko wurde für keinen Lieferanten ermittelt. Die unmittelbaren Lieferanten der Johannesstift Diakonie sind im europäischen Ausland ansässig (Vereinigtes Königreich, Schweiz, Schweden, Polen, Norwegen, Niederlande, Luxemburg, Lettland, Italien, Israel, Irland, Deutschland, Finnland, Dänemark, Tschechien, Zypern, Belgien, Österreich). Daher wurden die Risiken zunächst danach priorisiert, für welche Risiken in Europa eine gewisse Eintrittswahrscheinlichkeit besteht. Ein eigener direkter Verursachungsbeitrag der Johannesstift Diakonie für eventuelle Pflichtverletzungen bei Zuliefern wird hier allerdings nicht gesehen, sodass eine Gewichtung nach diesem Kriterium schwierig ist. Das Einflussvermögen auf Zulieferer wird als sehr begrenzt bewertet, da die Auftragsvolumina bzw. deren Wegfall nicht als bestandsgefährdend für den jeweiligen Zulieferer sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Normen bei Arbeitszeit und Arbeitssicherheit

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

ungerechtfertigte Ungleichbehandlung/Diskriminierung

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Beachtung Mindestlohngesetz

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- > Veröffentlichung im Intranet und Vorstellung der Beschaffungsleitlinie, die auch die Kriterien des LkSG berücksichtigt durch alle Beschaffungsentitäten der Bereiche
- > Zentrale Nutzung des LkSG-EDV-Tools
- > Abstimmung mit relevanten Einkaufsgemeinschaften (z.B. der Apotheken) ist erfolgt
- > Zur Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften regelt eine unternehmensweite Verfahrensanweisung das Thema Pflichtfortbildungen von Mitarbeitenden unterschiedlicher Berufsgruppen. Die Fortbildungen werden im jeweils gesetzlich vorgesehenen Umfang und Turnus durchgeführt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Fortbildungen im Bereich Arbeitsschutz, die vor Einführung des LkSG existierten, sorgen für aktuelles Wissen und tragen somit zur Mitarbeitenden- und Patientensicherheit bei, indem u. A. die Mitarbeitenden wissen wie sich in Gefahrensituationen verhalten müssen.

Die Wirksamkeit der im Zuge des LkSG neu ergriffenen Maßnahmen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewerten.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Fortbildungsquoten werden durch Zertifizierungsgesellschaften in Audits überprüft.

Die Einhaltung des Mindestlohns wird von den Zentralen Dienst Personal geprüft.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Solange keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen, werden die Maßnahmen als angemessen und wirksam bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Normen bei Arbeitszeit und Arbeitssicherheit

Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Irland
- Israel
- Italien
- Lettland
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Tschechien
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
- Zypern

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

ungerechtfertigte Ungleichbehandlung/Diskriminierung

Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Irland
- Israel
- Italien
- Lettland
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Tschechien
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
- Zypern

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Beachtung Mindestlohngesetz

Wo tritt das Risiko auf?

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Irland

- Israel
- Italien
- Lettland
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Tschechien
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
- Zypern

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Aktualisierung der unternehmenseigenen Beschaffungsleitlinie inklusive Lieferantenjahresbewertung, die die oben genannten Eckpunkte berücksichtigt.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Schaffung von Transparenz und einer Dialogkultur (jährlich) mit den relevanten Lieferanten.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Rahmenvertragsinhalte werden entsprechend der prioritären Risiken sukzessive erweitert und von den Auftragnehmern akzeptiert. Dadurch werden die oben genannten Maßnahmen verbindlich und wirksam.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Erstmaliger Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Kontrollmaßnahmen und Beschwerdeverfahren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Beschwerdeverfahren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren
- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Johannesstift Diakonie hat ein Umfeld und eine Kultur entwickelt, in der alle Mitarbeitende ermutigt werden, Fehlverhalten offen anzusprechen. Es darf auf Fehler und Missstände hingewiesen werden. Mitarbeitende können sich jederzeit an direkte Vorgesetzte, die Compliance-Beauftragte, die Geschäftsführung bzw. den Vorstand wenden und diese direkt ansprechen.

Sollten Mitarbeitende keinen dieser Meldewege nutzen wollen, so kann darüber hinaus die Ombudsperson kontaktiert werden.

Die Johannesstift Diakonie hat als Hinweisgeberstelle eine Ombudsperson eingesetzt, damit sich Hinweisgebende auch vertraulich und anonym an einen externen Dritten wenden können, der Erfahrung im Umgang mit regelwidrigem Verhalten hat.

Die Ombudsperson kann von Mitarbeitenden und auch Externen kontaktiert werden, wenn der Verdacht besteht auf Verletzung geltenden Rechts (Gesetze, Verordnungen etc.), auf schwere Verstöße gegen Richtlinien und Verhaltensgrundsätze der Johannesstift Diakonie sowie auf mögliche umwelt- und menschenrechtsbezogene Risiken oder (Pflicht-)Verletzungen.

Die Hinweise werden von der Ombudsperson vertraulich behandelt. Auf Wunsch können auch anonyme Meldungen abgegeben werden. Die Meldungen können schriftlich und/oder telefonisch sowie auch persönlich erfolgen. Den Hinweisgebenden wird nach Eingang ihrer Meldung innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung erteilt. Nach drei Monaten erfolgt eine Information über die Ergebnisse oder den Stand der Prüfung.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das Beschwerdeverfahren kann von Mitarbeitenden und Externen genutzt werden.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.johannesstift-diakonie.de/die-johannesstift-diakonie/compliance-hinweisabgabe>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Frau Sibylle Dietel, Compliance-Beauftragte der Johannesstift Diakonie gAG

Ombudsperson als Hinweisgeberstelle der Johannesstift Diakonie:

Rechtsanwalt Dr. Tobias Teicke

Comfield Legal

Kurfürstendamm 59

10707 Berlin

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Johannesstift Diakonie hat die Ombudsperson beauftragt, eingehende Meldungen aufzunehmen und vertraulich zu behandeln. Die Ombudsperson ist danach verpflichtet, die Identität von Hinweisgebenden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hinweisgebenden gegenüber der Johannesstift Diakonie offenzulegen.

Zudem können Meldungen auch anonym abgegeben werden.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Siehe 2.1

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Weitere: Solange keine Pflichtverletzungen festgestellt werden, wird das Risikomanagement als angemessen und wirksam betrachtet. Bei Auftreten von Pflichtverletzungen wird geprüft, ob und ggf. wie beim Risikomanagement nachgesteuert werden muss.

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Solange keine Pflichtverletzungen festgestellt werden, wird das Risikomanagement als angemessen und wirksam betrachtet. Bei Auftreten von Pflichtverletzungen wird geprüft, ob und ggf. wie beim Risikomanagement nachgesteuert werden muss.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Präventionsmaßnahmen setzen bereits bei der Auswahl eines Zulieferers an und können z.B. in der Verwendung eines Verhaltenskodexes für Zulieferer und der Vereinbarung von Vertragsklauseln zur Erfüllung von Menschen- und Umweltrechten und möglicher Berechtigungen von entsprechenden Kontrollen des Zulieferers durch die Johannesstift Diakonie bestehen. Sofern Verstöße identifiziert werden, werden wir unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen. Zudem hat die Johannesstift Diakonie das in Abschnitt D beschriebene Beschwerdeverfahren eingerichtet.